

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.684.658

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3926/J-NR/2020

Wien, am 18. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Oktober 2020 unter der Nr. **3926/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswertung des Ibiza-Videos und Nichtübermittlung an den Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Welche Maßnahmen haben Sie wann aufgrund der Nichtverständigung der WKStA durch die SoKo von der Sicherstellung des Video- und Audiomaterials im Lichte der Bestimmung des § 113 Abs 2 StPO gesetzt?*
- *2. Welche Schritte haben Sie wann gesetzt, um dieses Vorgehen der SoKo zu klären bzw. in Zukunft solche für den Ermittlungsfortgang ganz offensichtlich hinderliche Vorgehensweisen zu unterbinden?*

Ganz grundsätzlich weise ich darauf hin, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verhalten von Polizeibeamten nicht von meinem Kompetenzbereich umfasst sind.

Anlässlich des Bekanntwerdens der Sicherstellung des „Ibiza-Videos“ wurde zwecks Optimierung der Kooperation zwischen den einzelnen an den Ermittlungen im „Ibiza-

Komplex“ beteiligten kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einrichtungen und insbesondere zur Vermeidung allfälliger künftiger Informationsdefizite seitens des für die Fachaufsicht über die ermittelnden Staatsanwaltschaften unmittelbar zuständigen Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Juni 2020 eine Wiederaufnahme der (coronabedingt verschobenen) Sitzungen der bereits eingerichteten Kommunikationsplattform auf operativer Ebene („Steuerungsgruppe“) in die Wege geleitet.

Zur Frage 3:

- *Ist bzw. war ein Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der SoKo in Zusammenhang mit dem offenbar nicht gesetzeskonformen Vorgehen anhängig?*
 - a. *Wenn ja, wann gegen wen (sollte aus Ihrer Sicht hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist, gebeten)?*
 - b. *Wenn ja, welchen Ausgang nahm das Verfahren wann?*

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden in diesem Zusammenhang bislang keine Ermittlungen geführt. Die dargestellten Vorwürfe wurden allerdings aufgrund einer Anzeige gegen den Leiter der SOKO Tape seitens der Staatsanwaltschaft geprüft. Die Berichterstattung über das Ergebnis dieser Prüfung wurde dem Bundesministerium für Justiz bereits zur fachaufsichtsbehördlichen Beurteilung vorgelegt. Dieser Prüfungsprozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen, weshalb ich um Verständnis bitte, dass ich dazu inhaltlich keine näheren Angaben machen kann.

Zu den Fragen 4 und 7:

- *4. Welche Daten wurden der WKStA am 8. Juni 2020 übermittelt?*
- *7. Wann wurde das Material der StA Wien übermittelt?*
 - a. *Handelte es sich dabei um das exakt gleiche Material, dass auch der WKStA übermittelt wurde?*
 - i. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Sowohl der WKStA als auch der StA Wien wurde am 8. Juni 2020 mittels Boten ein Kuvert übergeben, in dem sich jeweils das sichergestellte Rohmaterial des „Ibiza-Videos“ samt dessen vollständiger Verschriftlung befand.

Zu den Fragen 5, 6 und 8 bis 10:

- *5. Ist es korrekt, dass die WKStA sich zuerst weigerte, das diese Daten enthaltende Kuvert zu öffnen?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Überlegungen?*
- *6. Ist es korrekt, dass es in Folge eine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien gab, dies zu tun?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch wen?*
 - c. *Wenn ja, aus welchem Grunde?*
 - d. *Wenn ja, wie gelangte der Oberstaatsanwaltschaft die Weigerung der WKStA (Frage 5.) zur Kenntnis?*
- *8. Wie wurde seitens der StA Wien wann vorgegangen?*
- *9. Warum wurde das Material nach Sichtung wieder an die SoKo zurückgestellt?*
- *10. Welche Aufträge wurden dabei seitens der WKStA bzw. seitens der StA Wien jeweils erteilt und wann ist mit einer Übermittlung der Auswertungen an die beiden Staatsanwaltschaften zu rechnen?*

Nach den mir vorliegenden Informationen wollte die WKStA das Kuvert, das das „Ibiza-Video“ und den vollständigen Auswertungsbericht enthielt, zunächst entsprechend einer bereits bestehenden Ermittlungsanordnung nicht entgegennehmen, sondern stattdessen der SOKO den Auftrag erteilen, ihr nur jene Teile des Videos zu übermitteln, die verdachtsrelevante Sequenzen enthalten.

Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde die beabsichtigte Nicht-Annahme des Videos durch die WKStA im Wege eines Telefonats mit der SOKO Tape und schließlich auch mit der Leiterin der WKStA bekannt. Der Leiter der OStA Wien erteilte der WKStA am 8. Juni 2020 die Weisung, für eine Übernahme des Videos zu sorgen und begründete dies in weiter Folge damit, dass die StPO der Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit zur Zurückweisung einer kriminalpolizeilichen Berichterstattung oder der Vorlage von Beweismitteln einräumt, sondern die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, einlangende Berichte zunächst zu prüfen und erst in weiterer Folge allenfalls erforderliche Anordnungen zu treffen, und damit dass betreffende Material ein unerlässliches Beweismittel in den „Ibiza-Verfahren“ darstellte.

Die StA Wien nahm das Video-Material samt Auswertungsbericht am 8. Juni 2020 entgegen und begann sogleich mit der Auswertung in Bezug auf das bei ihr geführte Verfahren.

Beide Staatsanwaltschaften ersuchten die SOKO Tape nach Prüfung des Materials um Vorlage eines sachverhaltsbezogenen Auswertungsberichts, der – zum Schutz von

Persönlichkeitsrechten sowie aus datenschutzrechtlichen Erwägungen sowie in Entsprechung des in § 5 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Grundsatzes der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit – nur die für das Ermittlungsverfahren aus Beweisgründen relevanten Passagen enthalten sollte. Die auf dieser Grundlage erstellten Auswertungsberichte wurden den Staatsanwaltschaften bereits übermittelt und auch dem Ibiza-Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wie wird sichergestellt, dass sämtliche von der SoKo sichergestellten Daten auch übermittelt werden (unabhängig von der Frage der förmlichen Veraktung in BMI oder BMJ)?*
- *12. Welche Position vertraten Sie bzgl. der Zuständigkeit des Justiz- bzw. Innenministeriums für die Übermittlung bei welchen Besprechungen zu dem Thema?*

Die primär der Verfahrensökonomie (insbesondere zur Vermeidung von „Mehrfachvorlagen“) dienende Bestimmung des § 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) sieht vor, dass Akten und Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehen, vom Bundesminister für Justiz vorzulegen sind.

Diese Verpflichtung bringt naturgemäß auch Mitwirkungspflichten des Bundesministeriums für Inneres und der diesem unterstehenden Strafverfolgungsbehörden mit sich. Schließlich können die Staatsanwaltschaften nur Unterlagen vorlegen, die sich auch tatsächlich in ihrer Gewahrsame befinden.

Zur Durchführung dieser Verfahrensbestimmung wurde das Bundesministerium für Inneres daher mit Schreiben vom 29. Jänner 2020 ersucht, in Betracht kommende Unterlagen (unter Beachtung der Vorgaben für die Lieferung von Unterlagen und Akten an Untersuchungsausschüsse) nach vorheriger Abklärung mit der das Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwaltschaft an diese zu übermitteln. Diesen Standpunkt habe ich auch dem Herrn Bundesminister für Inneres gegenüber vertreten.

Die Gewährleistung der Übermittlung von Daten durch die SOKO an die zuständigen Staatsanwaltschaften fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sodass ich dazu keine Angaben machen kann.

Zur Frage 13:

- *Entspricht es der beabsichtigten Vorlagepolitik Ihres Hauses, dass nur Akteninhalte aus Strafverfahren von der Lieferpflicht nach Art. 53 Abs 3 B-VG an den Untersuchungsausschuss umfasst sind, nicht aber Akten die sonst in die Verfügungsgewalt des BMJ gelangen?*
 - a. *Wenn ja, worauf gründeten Sie diese Rechtsansicht in den bisherigen Besprechungen?*
 - b. *Wenn ja, wie ist dieser Rechtsstandpunkt aus Ihrer Sicht vereinbar mit den umfassenden Erhebungs- und Vorlagepflichten, die in der Verfassung verankert und in der Verfahrensordnung detailliert geregelt sind?*

Der Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für Justiz zur Frage der Vorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss wurde gegenüber dem parlamentarischen „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ bereits mehrfach dargestellt. Zusammengefasst entsprach es bislang der vom Bundesministerium für Justiz vertretenen Rechtsansicht, dass die Staatsanwaltschaften, die ihr Handeln an der (ebenfalls auf der Bundesverfassung gründenden) Strafprozessordnung auszurichten haben, nur solche Unterlagen und Akten vorlegen dürfen, die nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auch Inhalt von Ermittlungsakten geworden sind. Im Lichte der am 2. Dezember 2020 zur Frage der Vorlagepflicht des gesamten (ungeschwärzten) „Ibiza-Videos“ ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, UA 3/2020-11, wird dieser Standpunkt neu zu bewerten sein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

